

Satzung:

§ 1 Name des Vereins

Der Verein nennt sich „Förderkreis Sebastian-Kneipp-Museum e.V.“.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Bad Wörishofen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Zweck

Der Verein hat den Zweck,

- 1) das Sebastian-Kneipp-Museum der Stadt Bad Wörishofen zu fördern, damit es den Anforderungen einer modernen Museumsgestaltung entspricht, einen umfassenden Überblick über das Leben und Wirken dieses Helfers der Menschheit gibt, die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Lehre Kneipps und die zentrale Stellung von Bad Wörishofen in der weltweiten Verbreitung dieser Lehre sichtbar macht.
- 2) den Inhalt und die Leitmotive des Sebastian-Kneipp-Museums einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- 3) Einrichtungen und Forschungen, die der Darstellung der Geschichte des Kneippheilbades dienen, zu fördern.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt in Durchführung des § 3 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die finanziellen Aufwendungen des Vereins werden gedeckt aus

- a) Zuwendungen der öffentlichen Hand
- b) Beiträgen
- c) Spenden und sonstigen Einnahmen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Ende des Kalenderjahres oder durch Ausschluss durch 2/3 Mehrheitsbeschluss des Kuratoriums.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit wenigstens 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder wenn es gegen Vereinsinteressen verstoßen hat.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§ 7 der Satzung)
- das Kuratorium (§ 8 der Satzung)
- die Mitgliederversammlung (§ 10 der Satzung)

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

Der 1. Vorstand, im Verhinderungsfall der 2. Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums
3. die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
4. die Überwachung des Vereinsvermögens.
5. die Erstellung der Jahresberichte
6. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
7. die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

Kuratoriumssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen.

Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus

- dem Vorstand
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- den 3 Beiräten sowie
- dem Ersten Bürgermeister der Stadt Bad Wörishofen bzw. einer von ihm delegierten Person als geborenes 4. Beiratsmitglied.

Das Kuratorium bestimmt über die Angelegenheiten des Vereins. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Es überwacht den Vollzug der Satzung.
- Es beschließt über den Vereinshaushalt.
- Es bereitet die Mitgliederversammlung und deren Tagesordnung vor.
- Es entscheidet über Ehrungen und den Ausschluss von Mitgliedern.

Zu den Sitzungen des Kuratoriums sind die Mitglieder rechtzeitig, jedoch mindestens 3 Tage vorher, in geeigneter Weise, per E-Mail, telefonisch oder schriftlich einzuladen.

Entscheidungen des Kuratoriums erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Entscheidungen sind unanfechtbar. Das Kuratorium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Sitzungen des Kuratoriums ist ein Protokoll aufzunehmen.

Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Kuratoriumsmitglieder festgelegt werden.

Die Mitglieder des Kuratoriums haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

§ 9 Vergütungen des Kuratoriums, Aufwandsersatz

1. Kuratoriumsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Kuratoriumsmitgliedern ist der Vorstand gem. § 26 BGB (§ 7 der Satzung) zuständig.

2. Aufwendungen für den Verein werden gem. § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein. Sie ist mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Mindelheimer Zeitung bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung hat

- den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes und des Schatzmeisters entgegenzunehmen.
- den Vorstand zu wählen bzw. zu entlasten.
- die weiteren Mitglieder des Kuratoriums zu wählen.
- die Beitragshöhe festzusetzen.
- über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins zu beschließen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder beim Vorstand einen diesbezüglichen Antrag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes stellen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekanntgegeben werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung nach zwei, spätestens nach vier Wochen einzuberufen und abzuhalten. Sie kann sich auch unmittelbar an die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung anschließen, sofern in der Einladung zur ersten ordentlichen Versammlung darauf hingewiesen wird. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder entschieden werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden – falls nicht anders vorgeschrieben – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorstand des Vereins, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorstand. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 11 Wahlen

Der 1. und 2. Vorstand, der Kassenwart, der Schriftführer sowie die drei Beiräte werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, für die Dauer von 4 Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres, spätestens vor der Mitgliederversammlung, die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

Wahlen können mit Stimmzettel oder mit Handzeichen durchgeführt werden. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder verlangen.

Außer durch Tod erlischt das Amt eines Mitgliedes des Kuratoriums mit dem Ausscheiden aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer der vorgenannten Personen erfolgt die Wahl des Nachfolgers nur für den Rest der regulären Amtszeit.

§ 12 Anerkennungen für hervorragende Leistungen im Verein

Anerkennungen für hervorragende Leistungen im Verein werden durch Beschluss des Kuratoriums erteilt. Diese sind:

- Verleihung von Anerkennungsurkunden
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenvorstandschaft

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Wörishofen, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Gesundheitslehre Sebastian Kneipps zuzuführen hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04. 09. 2020 einstimmig beschlossen.

Die bisherige Satzung vom 04. November 1999 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Diese Satzung wurde am 29. September 2020 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen eingetragen (VR 533).